

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/1/18 Ra 2020/19/0447

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.01.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Melderecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

70/06 Schulunterricht

Norm

AsylG 2005 §55 Abs1

AsylG 2005 §55 Abs1 Z2

IntG 2017 §10 Abs2 Z5

IntG 2017 §9 Abs4

Pflichtschulabschluss-PrüfungsG 2012 §3 Abs1

Pflichtschulabschluss-PrüfungsG 2012 §3 Abs4

Pflichtschulabschluss-PrüfungsG 2012 §6 Abs6 Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

Rechtssatz

Die Feststellung des Erlangens des Pflichtschulabschlusses impliziert die Feststellung der Gesamtbeurteilung der Pflichtschulabschluss-Prüfung mit "Bestanden", was wiederum voraussetzt, dass alle Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 Pflichtschulabschluss-PrüfungsG 2012, sohin auch die Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft", beurteilt wurden und keine Beurteilung auf "Nicht genügend" lautet (§ 6 Abs. 6 Z 1 Pflichtschulabschluss-PrüfungsG 2012). Folglich lässt sich dem vom BVwG festgestellten Sachverhalt die positive Beurteilung der Leistung des Revisionswerbers im Prüfungsgebiet "Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft" im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-PrüfungsG 2012 entnehmen (§ 10 Abs. 2 Z 5 IntG 2017). Ausgehend von der (impliziten) Feststellung des Nachweises der positiven Beurteilung der Leistung des Revisionswerbers im Prüfungsgebiet "Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft" im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung liegen die Voraussetzungen für die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung, dessen Erfüllung gemäß § 9 Abs. 4 letzter Satz IntG 2017 das Modul 1 der Integrationsvereinbarung beinhaltet, vor. Entgegen der Ansicht des BVwG, das sich insbesondere auf den fehlenden Nachweis eines Zeugnisses über die Absolvierung der Integrationsprüfung stützte, war somit gegenständlich auch die Voraussetzung gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 für die Erteilung des Aufenthaltstitels "Aufenthaltsberechtigung plus" § 55 Abs. 1 AsylG 2005) erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020190447.L02

Im RIS seit

10.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at